

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätte des Marktes Biberbach (1. Änderung)

Der Markt Biberbach erlässt aufgrund der Artikel 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätte des Marktes Biberbach vom 09.07.2019:

§ 1

§ 9 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden vom Markt Biberbach nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt. Auch werden Kernzeiten für pädagogisches Arbeiten festgelegt.
- (2) Der Kindergarten (Pfarrer-Ginther-Weg 6) ist geöffnet:
von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Die Eltern sind verpflichtet, nach Möglichkeit, die Kernzeiten einzuhalten. Die Kinder sollen bis spätestens 08.15 Uhr in den Kindergarten gebracht und müssen pünktlich abgeholt werden.
Die Betreuungszeit der Kinder muss mindestens 20 Wochenstunden sowie täglich die Kernzeit (8.15 Uhr bis 11.45 Uhr) umfassen (Mindestbuchungszeit Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG).
- (3) Die Kinderkrippe (Pfarrer-Ginther-Weg 6) ist geöffnet:
von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Die Betreuungszeit der Kinder muss mindestens 10 Wochenstunden bzw. 3 Stunden pro Tag umfassen (Mindestbuchungszeit Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG)
- (4) Die Wiesenkindergartengruppe (Alb.-Dürer-Str. 18 a) ist geöffnet:
von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr.
Die Eltern sind verpflichtet, nach Möglichkeit, die Kernzeiten einzuhalten. Die Kinder sollen bis spätestens 08.15 Uhr in den Kindergarten gebracht und müssen pünktlich abgeholt werden.
Die Betreuungszeit der Kinder muss mindestens 20 Wochenstunden sowie täglich die Kernzeit (8.15 Uhr bis 11.45 Uhr) umfassen (Mindestbuchungszeit Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG).
- (5) Die Öffnungszeiten nach Abs. 2 bis Abs. 3 werden bis längstens 17.00 Uhr soweit verlängert wie für mindestens 12 Kinder in der Kindertagesstätte Betreuungszeiten gebucht werden.
Die nach 16.00 Uhr gebuchten Zeiten sind auf die Mindestbuchungszeiten der Absätze 2 oder 3 nach anrechenbar.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Biberbach, den 24.07.2024

Markt Biberbach


(Jarasch, 1. Bürgermeister)

